Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen

Arbeitslosenversicherung

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 27 SGB III

Versicherungsfreie Beschäftigte

Änderungen

Aktualisierung, Stand 01/2024

Durch die Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4) steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 01.01.2024 auf 12,41 Euro. Die Geringfügigkeitsgrenze steigt dadurch ab 01.01.2024 auf 538 Euro.

- FW 27.2.1 Abs. 1

Gesetzestext

§ 27 SGB III - Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung als

1. Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin auf Zeit, Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat der Bundeswehr sowie als sonstige Beschäftigte oder sonstiger Beschäftigter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben,
2. Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,
3. Lehrerin oder Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen, wenn sie hauptamtlich beschäftigt sind und nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben
4. satzungsmäßige Mitglieder von geistlichen Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht,
5. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
2. wegen eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder
3. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 Fünftes Buch, § 28 Neuntes Buch) oder aus einem sonstigen der in § 146 Abs. 1 genannten Gründe

nur geringfügig beschäftigt sind.

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben. Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist,

2. Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter, die gleichzeitig mit einer Tätigkeit als Zwischenmeisterin oder Zwischenmeister (§ 12 Abs. 4 Viertes Buch) ausgeübt wird, wenn der überwiegende Teil des Verdienstes aus der Tätigkeit als Zwischenmeisterin oder Zwischenmeister bezogen wird,

3. Beschäftigung als ausländische Arbeitnehmerin oder ausländischer Arbeitnehmer zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn

   a) die berufliche Aus- oder Fortbildung aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich der Aus- und Fortbildung von Ausländerinnen oder Ausländern widmet, gefördert wird,

   b) sie verpflichtet sind, nach Beendigung der geförderten Aus- und Fortbildung das Inland zu verlassen, und

   c) die im Inland zurückgelegten Versicherungszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland der oder des Betreffenden begründen können,

4. Beschäftigung als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter, wenn diese Beschäftigung ehrenamtlich ausgeübt wird,

5. Beschäftigung die nach §§ 16e und 16i des Zweiten Buches gefördert wird.

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder

2. ihres Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die oder der Beschäftigte schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während einer Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.

§ 443 SGB III - Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

(1) Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 260 und Arbeitsgelegenheiten nach § 16d des Zweiten Buches in der vor dem 1. April 2012 geltenden Fassung, gilt § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 in der vor dem 1. April 2012 geltenden Fassung entsprechend, wenn und solange die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten nach dem vor diesem Tag geltenden Recht durchgeführt werden

(2) bis (7) ….

§ 454 SGB III - Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

(1) …

(2) Personen, die am 30. September 2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, welche die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig, so-lange das Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Befreiung wirkt vom 1. Oktober 2022 an, wenn sie bis zum 31. Dezember 2022 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Befreiung gilt nur für die in Satz 1 genannte Beschäftigung.

(3) …

Auszug aus dem SGB IV

§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit; Geringfügigkeitsgrenze

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,

2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

(1a) Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuchs bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

(1b) Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze steht dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nach Absatz 1 Nummer 1 nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Num-

mer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen.

Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

(3) Die Absätze 1, 1a und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

§ 8a SGB IV - Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

§ 132 SGB IV – weggefallen

Inhalt

Änderungen 2
Aktualisierung, Stand 10/2022 2
Gesetzestext 3
§ 27 SGB III - Versicherungsfreie Beschäftigte 3
§ 443 SGB III - Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt 4
§ 454 SGB III - Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung 5
§ 8 SGB IV - Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit; Geringfügigkeitsgrenze 5
§ 8a SGB IV - Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten 6
§ 132 SGB IV – weggefallen 6
Inhalt 7
Fachliche Weisungen 9
27.0 Versicherungsfreie Beschäftigte 9
27.1. Personengruppen 9
27.1.1 Beamte, Richter, Soldaten und sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst 9
27.1.2 Geistliche 10
27.1.3 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen 10
27.1.4 Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften 10
27.1.5 Vorstandsmitglieder einer AG 11
27.2 Geringfügige Beschäftigungen 11
27.2.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung 11
27.2.2 Geringfügige kurzfristige Beschäftigung 13
27.2.3 Abgrenzung der geringfügig entlohnten von der kurzfristigen Beschäftigung 14
27.2.4 Besondere Beschäftigungsverhältnisse / Personenkreise 14
27.2.5 Beschäftigung nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz 15
27.3 Sonstige versicherungsfreie Beschäftigungen 16
27.3.1 Unständig Beschäftigte 16
27.3.2 Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II 18
27.3.3 Heimarbeiter (Zwischenmeister) 18
27.3.4 Ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete 18
27.4 Schüler und Studenten 18
27.4.1 Schüler 18
27.4.2 Studenten 19

27.4.2.1 Erscheinungsbild des Studenten 19
27.4.2.2 Beschäftigungen während eines Urlaubssemesters 20
27.4.2.3 Duale Studiengänge 20
27.4.3 Praktikanten 20
27.4.3.1 Vorgeschriebene Praktika 21
27.4.3.2 Praktika auf freiwilliger Basis 21
27.4.3.3 Praktika von Fach(ober)schülern 21
27.4.3.4 Ähnliche Personenkreise 21

Fachliche Weisungen

27.0 Versicherungsfreie Beschäftigte

Die erfassten Personen unterliegen nicht der Versicherungspflicht und sind damit von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, weil entweder Beschäftigung und Versorgung planmäßig unmittelbar aufeinander folgen oder nach Beendigung einer Beschäftigung der Lebensunterhalt vorübergehend anderweitig sichergestellt wird.

27.1. Personengruppen

27.1.1 Beamte, Richter, Soldaten und sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst

(1) „Nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ bedeutet, dass der Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit unbegrenzt für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses besteht. Darüber hinaus muss der Beihilfeanspruch bei Krankheit (über das Beschäftigungsverhältnis hinaus für die Dauer des Versorgungsverhältnisses) dem Grunde und der Höhe nach den Anspruch auf Beihilfe bei Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, Vorsorgemaßnahmen und bei Geburt einschließlich der im Ausland entstandenen Aufwendungen umfassen.

(2) Der Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge muss nicht öffentlich-rechtlicher Natur sein. Die Versicherungsfreiheit erstreckt sich deshalb auch auf sonstige Beschäftigte der in Nr. 1 genannten Arbeitgeber. Den Arbeitnehmern kann durch Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge in Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften oder Grundsätzen zustehen. Das gilt auch für zeitlich befristete oder jederzeit kündbare Beschäftigungsverhältnisse.

(3) Der Anspruch muss sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber oder eine von ihm getragene betriebliche Sozialeinrichtung richten. Der Anspruch darf deshalb nicht auf Versicherungsleistungen eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung beruhen.

(4) § 27 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Personen in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen, sie sind als zur Berufsausbildung Beschäftigte nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig.
Das am häufigsten auftretende öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist der Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst. Wird dessen Ausbildung allerdings im Rahmen eines Beamtenverhältnisses (Beamter auf Widerruf) durchgeführt, besteht Versicherungsfreiheit. In welcher Form die Ausbildung des Rechtsreferendars erfolgt, ist abhängig vom jeweiligen Bundesland.

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände vom 23.11.2016, zur Versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten, TOP 2, Ziffer 3.10)

(5) Für weitere Beschäftigungen von Beamten oder beamtenähnlichen Personen außerhalb ihres Dienstverhältnisses ist die Versicherungspflicht gesondert zu prüfen.

(6) Beurlaubte Beamte sind in einer anderweitigen Beschäftigung nur dann nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei, wenn

- sich der andere Arbeitgeber verpflichtet, dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und die den Beihilfevorschriften entsprechenden Leistungen zu gewähren und
- der beurlaubende Dienstherr erklärt, die Rückkehr der beurlaubten Beamtin und des beurlaubten Beamten von dem Zeitpunkt an zu gewährleisten, an welchem der andere Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

Weitere Informationen: https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221581

27.1.2 Geistliche

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind in Deutschland z. B. anerkannt:

- alle Evangelischen Landeskirchen,
- Katholische Kirche,
- Altkatholische Kirche in Deutschland,
- Russisch-Orthodoxe Kirche,
- Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland,
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland,
- Jüdische Kirchengemeinde und die
- Mennonitische Gemeinde in Deutschland.

27.1.3 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

Voraussetzung für die Anerkennung als Ersatzschule ist die Genehmigung nach den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Schule ihren Sitz hat. Hauptberuflich beschäftigt ist der Lehrer immer dann, wenn die Beschäftigung die Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt. Zum Vergleich kann die Pflichtstundenzahl an öffentlichen Schulen herangezogen werden.

27.1.4 Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften

(1) Versicherungsfrei sind nur die satzungsmäßigen Mitglieder. Postulanten, die eine erste Bewährungsfrist absolvieren, und Novizen, die eine Probe- und Einführungszeit für das Ordensleben durchlaufen, sind nicht satzungsmäßige Mitglieder und deshalb nicht versicherungsfrei.

(2) Geistliche Genossenschaften sind im Wesentlichen die Katholischen und Evangelischen Orden und deren Ordensgemeinschaften (Kongregationen). Auch die Wachtturm, Bibel- und Traktatgesellschaft e.V. (Vereinigung innerhalb der Zeugen Jehovas) ist eine geistliche Genossenschaft im Sinne der Vorschrift. Diakonissen sind in der Sozialpflege ausgebildete Frauen, die als Mitglieder diakonischer Gemeinschaften im Lebensbezug sozial-caritativ tätig sind.

(3) Gemeinnützig sind solche Tätigkeiten, die als Dienst am Nächsten unmittelbar an der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet geleistet werden und die nicht überwiegend mit der Absicht der Gewinnerzielung verbunden sind.

(4) Versicherungsfreiheit kann auch noch anerkannt werden, wenn neben dem freien Unterhalt ein geringfügiges Taschengeld gewährt wird, wenn es den monatlichen Grenzwert von einem Einundzwanzigstel der Bezugsgröße nicht überschreitet.

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände vom 26./27.06.2002, TOP 7 zur Versicherungsfreiheit von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen).

Werden höhere Barbezüge gewährt, besteht weiterhin Versicherungsfreiheit, wenn der übersteigende Betrag zweckgebunden für Kleidung, Schuhe und dergleichen zu verwenden ist (z. B. für Kleidung, die eigentlich von der Genossenschaft als Sachbezug zur Verfügung gestellt werden müsste). Wird für die Beschäftigung ein geringfügiges Arbeitsentgelt gewährt, sind für die Ermittlung der Entgeltgrenze, bis zu der Versicherungsfreiheit weiterhin vorliegt, die Beiträge der Sozialversicherungsentgeltverordnung zuzüglich eines geringfügigen Taschengeldes heranzuziehen.

27.1.5 Vorstandsmitglieder einer AG

(1) Vorstandsmitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands sind versicherungsfrei; auch in den – neben der Vorstandstätigkeit – ausgeübten Tätigkeiten innerhalb der AG oder des Konzerns (§ 18 AktG).

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates einer Europäischen Gesellschaft (SE) sind – unabhängig davon, ob sie dualistisch oder monistisch strukturiert sind - versicherungsfrei (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 08.10.2001).

(3) Die Regelungen zur Versicherungsfreiheit erfassen auch die Vorstandsmitglieder von großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, weil sie durch eine Reihe von Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes den Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften rechtlich gleichgestellt sind. Von der Freistellungsregelung werden dagegen nicht die Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und eines Vereins erfasst.

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände vom 24.03.2021, TOP 1 zur Versicherungsrechtlichen Beurteilung in Deutschland beschäftigter Mitglieder von Organen einer monistisch organisierten Europäischen Gesellschaft (SE)).

27.2 Geringfügige Beschäftigungen

27.2.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung

(1) Bis 30. September 2022 lag eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung im Monat 450,00 Euro nicht überstieg.

Ab dem 01.Oktober 2022 liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat

die sogenannte „Geringfügigkeitsgrenze“ nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Sie soll eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von bis zu 10 Stunden zum Mindestlohn auch dann unverändert ermöglichen, wenn der Mindestlohn steigt. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Ab 01. Oktober 2022 betrug sie 520,00 Euro. Ab dem 01.01.2024 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 538,00 Euro.

(2) Aufgrund der Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 450,00 Euro auf 520,00 Euro bestand für die Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520,00 Euro im Monat vom 01.10.2022 an dem Grunde nach Versicherungsfreiheit. Aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 454 Abs. 2 blieb jedoch die Versicherungspflicht für mehr als geringfügig Beschäftigte über den 30. September 2022 hinaus längstens bis zum 31. Dezember 2023 erhalten.

Sofern sich das regelmäßige Arbeitsentgelt im Laufe derselben Beschäftigung änderte und dadurch nicht mehr weiterhin regelmäßig 450,01 Euro bis 520,00 Euro betrug, endete die Bestandsschutzregelung dauerhaft bereits vor dem 31. Dezember 2023.

(3) Den aufgrund der Bestandsschutzregelungen über den 30. September 2022 hinaus versicherungspflichtig Beschäftigten wurde ein Optionsrecht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt.

Der Befreiungsantrag in der Arbeitslosenversicherung wirkte nach § 454 Abs. 2 Satz 4 SGB III ab 01.10.2022, wenn er bis zum 02.01.2023 (Fristverlängerung wegen des Wochenendes) beim Arbeitgeber gestellt wurde. Eine später beantragte Befreiung wirkte vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat der Antragstellung folgte.

(4) Versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die nebeneinander bei **verschiedenen** Arbeitgebern ausgeübt werden, werden nicht zusammengerechnet, so dass die geringfügig entlohnten Beschäftigungen generell versicherungsfrei bleiben (§ 27 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz).

(5) Im Übrigen gilt:

- die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt) Beschäftigung ausgeübten mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet
- bei einer versicherungsfreien (nicht geringfügigen) Beschäftigung (z.B. als Beamter) werden allerdings mehrere daneben ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigungen zusammengerechnet
- ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung werden mehrere nur geringfügig entlohnte Beschäftigungen zusammengerechnet. Eine Zusammenrechnung ist nicht vorzunehmen, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammentrifft.

(6) Werden mehrere Beschäftigungen bei **demselben** Arbeitgeber ausgeübt, werden sie jedoch versicherungsrechtlich als eine Einheit betrachtet. Bei der Prüfung ist allein auf die Arbeitgeberidentität abzustellen.

Die Art der jeweils ausgeübten Beschäftigung ist dabei unbedeutend; es ist also nicht erforderlich, dass bei einem Arbeitgeber gleiche oder funktionsverwandte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Weitere Informationen (Verlautbarung der Spitzenverbände vom 16.08.2022 - Geringfügigkeits-Richtlinien)

27.2.2 Geringfügige kurzfristige Beschäftigung

(1) Eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung ist in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Das gilt auch dann, wenn die kurzfristige Beschäftigung die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt.

(2) Für die Zeit vom 01. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 wurde die Zeitdauer für geringfügig kurzfristige Beschäftigungen auf fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage erhöht.

(3) Für den Zeitraum vom Inkrafttreten der Übergangsregelung nach § 132 SGB IV galten am 01. Juni 2021 bis 31. Oktober 2021 höhere Zeitgrenzen von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen.

Weitere Informationen (Übergangsregelung 2021 - Beispiele kurzfristige Beschäftigung)

(4) Die Zeitgrenze von drei Monaten und die Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen sind gleichwertige Alternativen zur Begründung einer kurzfristigen Beschäftigung. Danach liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung entweder auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist, sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird und ihr regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Eine Anwendung der jeweiligen Zeitgrenze in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage erfolgt nicht mehr.

Bei der Zusammenrechnung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen treten an die Stelle des Dreimonatszeitraums 90 Kalendertage; Hierbei werden volle Kalendermonate mit 30 Kalendertagen und Teilmonate mit den tatsächlichen Kalendertagen berücksichtigt. Umfasst ein Zeitraum keinen Kalendermonat, aber einen Zeitmonat, ist dieser ebenfalls mit 30 Kalendertagen zu berücksichtigen.

(5) Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind.

(6) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt allerdings nicht mehr vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

Die Prüfung der Berufsmäßigkeit ist mithin nicht erforderlich, wenn das aufgrund dieser Beschäftigung erzielte regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze ist ein Monatswert, der auch dann gilt, wenn die Beschäftigung nicht während des gesamten Kalendermonats besteht.

(7) Berufsmäßigkeit liegt immer dann vor, wenn die Beschäftigung für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Dies ist bei arbeitslos gemeldeten Personen – unabhängig vom Leistungsbezug – immer der Fall, da bei diesen die kurzfristige Beschäftigung die alleinige „Erwerbstätigkeit“ ist.

Weitere Informationen (Verlautbarung der Spitzenverbände vom 16.08.2022 - Geringfügigkeits-Richtlinien)

27.2.3 Abgrenzung der geringfügig entlohnten von der kurzfristigen Beschäftigung

Während die geringfügig entlohnte Beschäftigung grundsätzlich auf Dauer bzw. regelmäßige Wiederkehr angelegt ist, sieht die kurzfristige Beschäftigung hingegen als Grundvoraussetzung einen befristeten Arbeitseinsatz vor. Die beiden Beschäftigungsarten unterscheiden sich somit in erster Linie dadurch, dass eine geringfügig entlohnte Beschäftigung regelmäßig und eine kurzfristige Beschäftigung nur gelegentlich ausgeübt wird. Eine auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristete Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, kann sowohl als kurzfristige als auch als geringfügig entlohnte Beschäftigung behandelt werden.

27.2.4 Besondere Beschäftigungsverhältnisse / Personenkreise

(1) Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Ultimo-Aushilfen, die im regelmäßigen Turnus an nur einigen Arbeitstagen hintereinander im Monat arbeiten, hängt es davon ab, ob die einzelnen Beschäftigungen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeübt werden oder ob für jeden Arbeitseinsatz ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird. Bei einem durchgehenden Beschäftigungsverhältnis ist das an den tatsächlichen Arbeitstagen des Monats erzielte Arbeitsentgelt als monatliches Arbeitsentgelt anzusehen. Wird die Arbeitsentgeltgrenze nicht überschritten, liegt Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung vor. Versicherungsfreiheit wegen Kurzfristigkeit kommt bei Ultimo-Aushilfen nicht in Betracht.

(2) Bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit einer kurzfristigen Beschäftigung in Deutschland sind auch die im Ausland zurückgelegten Beschäftigungen zu berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Beschäftigungsstaat der EU angehört oder ein Abkommen über soziale Sicherheit, das die Arbeitslosenversicherung einbezieht, mit ihm besteht.

(3) Zeiten zwischen der Schulentlassung und der ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder eines Ausbildungsverhältnisses, die mit einer kurzfristigen Beschäftigung überbrückt werden, werden berufsmäßig ausgeübt. Versicherungsfreiheit kommt nicht in Betracht.

27.2.5 Beschäftigung nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz

(1) Die Jugendfreiwilligendienste und Bundesfreiwilligendienste stellen sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich als Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, zumindest aber als ein der Beschäftigung gleichgestellter Dienst dar; dementsprechend sind sie versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung nach § 25, auch wenn das Entgelt unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt (§ 27 Abs. 2 Nr. 1).

(2) Im Rahmen des Projekts „Internationale Freiwilligendienste für unterschiedliche Lebensphasen (IFL)“ sollen Menschen aller Altersgruppen sich freiwillig im weltweiten Ausland gemeinnützig engagieren. Sie erhalten ein Taschengeld zuzüglich freier Unterkunft und Verpflegung; sie erhalten rund 670,00 Euro monatlich. Teilnehmer an derartigen Incoming-Freiwilligendiensten sind beschäftigte Arbeitnehmer und unterliegen der Versicherungspflicht. Sie werden damit auch den Jugendfreiwilligendiensten oder dem Bundesfreiwilligendienst gleichgestellt.

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände vom 23./24.11.2011, TOP 2, zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Incoming-Freiwilligendiensten)

(3) Das Beschäftigungsverhältnis mit dem deutschen Träger des Freiwilligendienstes besteht auch in den Fällen, in denen der Freiwilligendienst im Ausland abgeleistet bzw. der Dienstleistende zu einer Einsatzstelle ins Ausland entsandt wird.

(a) Einer Entsendung im Sinne der Ausstrahlung in einen Staat mit dem Deutschland durch ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen verbunden ist oder für den Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts nicht anzuwenden sind („Drittstaat“), steht jedoch entgegen, dass

- der Dienstleistende allein zum Zweck der Ableistung des Dienstes im Ausland eingestellt wurde und insofern eine fortbestehende Inlandsintegration nicht gegeben ist und
- eine Weiterbeschäftigung nach Rückkehr aus dem Ausland bei dem Träger des Freiwilligendienstes regelmäßig nicht stattfindet.

(b) Wird der Dienst allerdings in einem EU-Staat, EWR-Staat, der Schweiz oder Großbritannien (bis 31.12.2020, siehe auch Buchstabe c) abgeleistet, handelt es sich um eine Entsendung nach Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, sofern

- der Einsatz im Voraus auf maximal 24 Monate begrenzt ist,
- für den Dienstleistenden unmittelbar vor dem Auslandseinsatz die deutschen Rechtsvorschriften gegolten haben und
- der Dienstleistende keine zuvor entsandte Person ablöst.

(c) Welche Rechtsvorschriften gelten, wenn Personen ihren Freiwilligendienst im Vereinigten Königreich absolvieren, richtet sich nach dem Brexit danach ob das Austritts- oder Handels- und Kooperationsabkommen Anwendung findet.

Für Bestandsfälle (Beginn des grenzüberschreitenden Sachverhalts vor dem 01.01.2021) gilt das Austrittsabkommen. Danach gelten für Personen, die vor Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 ins Vereinigte Königreich oder nach Deutschland entsandt wurden, bis zum Ende der Entsendung (max. 24 Monate) die bisherigen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unter den

im Austrittsabkommen genannten Voraussetzungen (siehe hierzu Fachliche Weisung Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Großbritannien und Briten nach dem Brexit) weiter. Dies gilt, solange sich die Person ohne Unterbrechung in der bis 31.12.2020 bestehenden Situation befindet.

Für Neufälle (Beginn des grenzüberschreitenden Sachverhalts ab dem 01.01.2021) gilt das Handels- und Kooperationsabkommen. Im Rahmen dieses Abkommens gelten für Personen, die ab dem 01.01.2021 ins Vereinigte Königreich oder nach Deutschland entsandt wurden die bisherigen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiter, wenn

- sie von einem Arbeitgeber entsandt werden, der eine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Entsendestaat ausübt und
- der Einsatz voraussichtlich 24 Monate nicht überschreitet und
- keine zuvor entsandte Person abgelöst wird.

Das bedeutet z. B., dass eine Person auch ab dem 01.01.2021 weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, wenn sie in das Vereinigte Königreich entsandt wird, wenn auch die sonstigen Entsendevoraussetzungen erfüllt sind.

Liegen also die Voraussetzungen einer Entsendung nach dem Austrittsabkommen oder dem Handels- und Kooperationsabkommen vor, kann man daher auch bei einem Freiwilligendienst im Vereinigten Königreich von einer Entsendung und somit der Anwendung deutscher Rechtsvorschriften ausgehen.

Weitere Informationen (Verlautbarung der Spitzenverbände vom 18.03.2020 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung entsandter Arbeitnehmer)

27.3 Sonstige versicherungsfreie Beschäftigungen

27.3.1 Unständig Beschäftigte

(1) Unständig Beschäftigte sind Arbeitnehmer, die Beschäftigungen von weniger als einer Woche ausüben.

(2) Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Beschäftigungswoche entweder von der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Die Beschäftigungswoche ist ein Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Kalendertagen, beginnend mit dem ersten Tag der Beschäftigung. Beschäftigungsfreie Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage) sind bei der Dauer der Beschäftigung mitzuzählen.

Der Natur der Sache nach ist eine Beschäftigung befristet, wenn vertraglich nicht die Arbeitsdauer, sondern eine bestimmte Arbeitsleistung vereinbart ist.

(3) Ein ständiger Wechsel des Arbeitgebers oder ein Wechsel in der Art der Beschäftigung ist keine Voraussetzung für die Annahme einer unständigen Beschäftigung.

(4) Unständige Beschäftigungen können auch dann vorliegen, wenn in einer für einen längeren Zeitraum geschlossenen Rahmenvereinbarung mehrere befristete Beschäftigungen vereinbart werden. Sofern in einer Rahmenvereinbarung Arbeitstage für mehrere befristete Beschäftigungszeiträume vereinbart werden, besteht in den Beschäftigungszeiträumen, die auf weniger als eine

Woche befristet sind, eine unständige Beschäftigung (BSG-Urteil vom 14.03.2018 – B 12 KR 17/16 R –; USK 2018-5).

Eine unständige Beschäftigung ist in diesen Fällen nur dann ausgeschlossen, wenn sich die einzelnen Beschäftigungen vereinbarungsgemäß in regelmäßigen zeitlichen Abständen wiederholen oder sogenannte Kettenverträge zur Umgehung einer ständigen Beschäftigung geschlossen werden.

(5) Versicherungsfreiheit in der unständigen Beschäftigung besteht nur, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird. Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn die Beschäftigung die Erwerbstätigkeit in dem Kalendermonat der Ausübung prägt. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die auf weniger als eine Woche befristeten Beschäftigungen, sowohl von der wirtschaftlichen Bedeutung als auch vom zeitlichen Aufwand her, die übrigen Erwerbstätigkeiten um jeweils mindestens 20 v. H. übersteigen. Arbeitnehmer, die gelegentlich oder nebenher eine Beschäftigung von weniger als eine Woche ausüben, sind nicht berufsmäßig unständig beschäftigt.

Weitere Informationen (Beispiele Berufsmäßigkeit)

(6) Unständig sind Beschäftigungen nicht, wenn es sich tatsächlich um eine Dauerbeschäftigung oder regelmäßig wiederkehrende Beschäftigungen handelt.

Eine Dauerbeschäftigung liegt vor, wenn

- sich einzelne Arbeitseinsätze von Beginn an in regelmäßigen zeitlichen Abständen vereinbarungsgemäß wiederholen und eine Verfügungsbereitschaft zwischen den Arbeitseinsätzen nicht ausgeschlossen ist,
- den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein (Rahmen) Arbeitsvertrag oder eine sonstige – auch stillschweigende – Abrede zugrunde liegt, aus der sich ergibt, dass die Rechtsbeziehung auf Dauer angelegt sein soll (z. B. durch die Aufnahme in einen Kreis immer wieder Beschäftigter oder zur Verfügung stehender Personen) und sich der Arbeitnehmer verpflichtet – in einem typischen oder atypischen Abrufverhältnis –, grundsätzlich regelmäßig für Arbeitseinsätze zur Verfügung zu stehen, deren Zeitpunkte nicht von vornherein feststehen,
- Einzelarbeitsverträge zur Umgehung einer ständigen Beschäftigung abgeschlossen werden oder wenn der
- Arbeitgeber mit Hilfe von Einzelarbeitsaufträgen keinen Spitzenbedarf, sondern einen Dauerbedarf an Arbeitskräften deckt.

Eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung, liegt vor, wenn sich einzelne Arbeitsverrichtungen/-einsätze von Beginn an in regelmäßigen zeitlichen Abständen vereinbarungsgemäß wiederholen und eine Verfügungsbereitschaft zwischen den Arbeitseinsätzen ausgeschlossen ist.

Dies ist auch der Fall, wenn die sich regelmäßig wiederholenden Beschäftigungen aufgrund einer Rahmenvereinbarung erfolgen, die noch keine Verpflichtung des Beschäftigten zu Arbeitsverrichtungen/-einsätzen enthält; diese vielmehr regelmäßig jeweils gesondert vereinbart wird.

Weitere Informationen (Beispiele Dauerbeschäftigung und regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung)

Weitere Informationen (Verlautbarung der Spitzenverbände vom 21.11.2018 zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten)

27.3.2 Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II

Beschäftigungen mit einem Beschäftigungszuschuss nach dem SGB II in der Entgeltvariante nach § 16e und § 16i SGB II sind ab dem 01.04.2012 bzw. ab dem 01.01.2019 versicherungsfrei.

27.3.3 Heimarbeiter (Zwischenmeister)

(1) Heimarbeiter sind versicherungsfrei, wenn sie zugleich Zwischenmeister sind und daraus den überwiegenden Teil ihres Verdienstes erzielen. Zwischenmeister ist, wer kein Arbeitnehmer ist und die ihm übertragene Arbeit an Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter weitergibt (§ 12 Abs. 4, Abs. 1, Abs. 2 SGB IV).

(2) Beim Vergleich der Verdienste sind nur das Arbeitsentgelt aus der Heimarbeit und das Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit als Zwischenmeister zu berücksichtigen (§§ 14, 15 SGB IV). Mehr als die Hälfte des Verdienstes muss aus der Vergabe von Arbeit herrühren. Der Zeitaufwand ist ohne Bedeutung.

(3) Bei schwankenden Verdiensten sind das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen für einen längeren Zeitraum (i.d.R. ein Kalenderjahr) im Voraus zu schätzen. Bei wesentlichen Änderungen in den Verdiensten, die sich längerfristig auswirken, sind die neuen Verhältnisse maßgebend.

27.3.4 Ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete

(1) Die Versicherungsfreiheit erstreckt sich nur auf die Beschäftigung als ehrenamtlicher Bürgermeister/Beigeordneter. Wie sich dessen Tätigkeit ausgestaltet, kann den landesspezifischen Gemeindeordnungen entnommen werden. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige stellvertretende Landräte und Vorsitzende kommunaler Zweckverbände.

(2) Werden neben dem Ehrenamt noch andere Beschäftigungen, Ehrenämter oder politische Tätigkeiten ausgeübt, sind diese gesondert zu betrachten.

27.4 Schüler und Studenten

27.4.1 Schüler

(1) Schüler sind während der Dauer ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule immer versicherungsfrei.

Allgemeinbildende Schulen sind

- Grund- und Hauptschulen,
- Realschulen,
- Gymnasien,
- integrierte Gesamtschulen und
- andere gleichwertige Schulen, die zu demselben staatlich anerkannten Schulabschluss führen.

(2) Personen, die das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, sind keine Schüler allgemeinbildender Schulen. Das gilt auch, wenn mit dem Besuch der Schule der Hauptschulabschluss nachgeholt wird.

(3) Die Schülereigenschaft beginnt an dem Tag, der als Beginn der Lehrveranstaltungen bestimmt worden ist. Auf die tatsächliche erste Teilnahme an der Lehrveranstaltung kommt es nicht an. Bei einem späteren Eintritt ist der Betroffene erst ab diesem Zeitpunkt als Schüler anzusehen.

(4) Während der unterrichtsfreien Zeiten (Ferienzeiten) bleibt der Status als Schüler erhalten.

(5) Die Eigenschaft als Schüler endet mit dem

- Bestehen der Abschlussprüfung oder mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung. Wird ein Prüfungs- oder Abschlusszeugnis erteilt, lässt sich der Zeitpunkt der Beendigung der schulischen Ausbildung aus dem Zeugnisdatum herleiten.
- Abbruch der schulischen Ausbildung.

(6) Der Besuch einer schulischen Einrichtung außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Abendschulen) begründet keine Versicherungsfreiheit.

27.4.2 Studenten

27.4.2.1 Erscheinungsbild des Studenten

(1) Personen, die während der Dauer des Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung ausüben, sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung.

(2) Zu den ordentlich Studierenden gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit der Ausbildung überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird.

(3) Werkstudenten sind Personen, die neben dem Studium eine entgeltliche Beschäftigung ausüben, um sich damit das Studium zu finanzieren und den Lebensunterhalt zu bestreiten. Werkstudenten sind nur dann versicherungsfrei, wenn Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Dies ist der Fall, wenn sie neben ihrem Studium wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden beschäftigt sind.

Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden ist die Tätigkeit grundsätzlich versicherungspflichtig. Hiervon bestehen folgende Ausnahmen:

- Die Arbeitszeit beträgt mehr als 20 Stunden in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)
- Die Tätigkeit wird während der Vorlesungszeit ausgeübt und wird an nicht mehr als drei Monaten oder 70 Arbeitstagen ausgeübt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).
  Für die Zeit vom 01. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 galten folgende Zeitgrenzen: fünf Monate oder 115 Arbeitstage.
  Für die Zeit vom Inkrafttreten der Übergangsregelung nach § 132 SGB IV galten am 01. Juni 2021 bis 31. Oktober 2021 folgende Zeitgrenzen: vier Monate (bei Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungszeiträume 120 Kalendertage) bzw. 102 Arbeitstage.

- Die Tätigkeit beträgt mehr als 20 Stunden wöchentlich und wird ausschließlich am Wochenende oder/und in den Abend-/Nachtstunden ausgeübt und ist von vornherein auf bis zu 26 Wochen befristet
- Die Tätigkeit wird während der Vorlesungszeit mit weniger als 20 Stunden und zusätzlich während der vorlesungsfreien Zeit einmal im Jahr mit mehr als 20 Stunden ausgeübt. Wird die Tätigkeit hingegen während der vorlesungsfreien Zeit mehrmals im Jahr mit mehr als 20 Stunden ausgeübt, bleibt die Tätigkeit nur dann versicherungsfrei, wenn 26 Wochen/Jahr nicht überschritten werden.

(4) Personen, die nach dem Hochschulabschluss weiterhin eingeschrieben bleiben, gehören nicht mehr zu den ordentlich Studierenden im Sinne der Sozialversicherung. Das gilt auch für jene Studenten, die nach ihrem Hochschulabschluss ein Promotionsstudium aufnehmen und daneben eine Beschäftigung ausüben; das Promotionsstudium gehört nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung. Wird nach dem Hochschulabschluss eine Beschäftigung und daneben ein Ergänzungs- oder Zweitstudium aufgenommen, das lediglich der beruflichen Weiterbildung dient, ist das Kriterium des ordentlich Studierenden nicht mehrgegeben.

(5) Das Studium endet

- mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Abschlussprüfung,
- wenn das Studium abgebrochen wird oder
- durch Exmatrikulation.

27.4.2.2 Beschäftigungen während eines Urlaubssemesters

Studenten, die für ein oder mehrere Semester vom Studium beurlaubt werden, sind weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Wird während der Dauer der Beurlaubung eine Beschäftigung ausgeübt, ist davon auszugehen, dass das Erscheinungsbild als Student grundsätzlich nicht gegeben ist. Daher besteht Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

27.4.2.3 Duale Studiengänge

Studenten der dualen Studiengänge werden seit dem 01.01.2012 für die gesamte Dauer des Studiums in die Versicherungspflicht mit einbezogen.

27.4.3 Praktikanten

Praktikanten sind Personen, die sich im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung praktische Kenntnisse in einem Unternehmen aneignen, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Vervollständigung der Ausbildung für den künftigen Beruf dienen.

Bei Praktika sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

27.4.3.1 Vorgeschriebene Praktika

Vorgeschriebene Praktika liegen nur dann vor, wenn sie in einer Ausbildungs- , Studien- oder Prüfungsordnung normiert sind. Aufgrund der Verpflichtung im Rahmen der Gesamtausbildung ein Praktikum zu absolvieren, wird dieses im Rahmen betrieblicher Berufsbildung ausgeübt. Die Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums ist nachzuweisen.

- Während des Studiums (Zwischenpraktikum) besteht grds. Versicherungsfreiheit, gleichgültig, ob dafür Entgelt gezahlt wird oder nicht
- Vor oder nach dem Studium besteht Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25).

27.4.3.2 Praktika auf freiwilliger Basis

Nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, unterscheiden sich in der Ausgestaltung nicht von den Praktika, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind; es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Ableistung. Aufgrund der fehlenden Verpflichtung zur Ableistung der Praktika werden diese nicht im Rahmen betrieblicher Berufsbildung ausgeübt.

- Während des Studiums gilt die Werkstudentenregelung
- Vor oder nach dem Studium besteht Versicherungspflicht oder –freiheit aufgrund der Beschäftigung (§§ 25, 27)

27.4.3.3 Praktika von Fach(ober)schülern

(1) Zu den ordentlichen Studierenden zählen auch die Schüler von Fachschulen. Für die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Praktika sind die oben beschriebenen Grundsätze analog anzuwenden.

(2) In den Fachoberschulen werden Schüler mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung innerhalb von zwei Jahren auf die Fachhochschulreife vorbereitet. Während des ersten Ausbildungsjahres wird eine fachpraktische Ausbildung durchgeführt. Diese fachpraktische Ausbildung ist als Bestandteil der Gesamtausbildung an der Fachoberschule zu beurteilen. Hierbei überwiegt der fachtheoretische Unterricht. Die Schüler der Fachoberschulen unterliegen daher während der fachpraktischen Ausbildung nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

27.4.3.4 Ähnliche Personenkreise

(1) Personen, die sich allein zur Erstellung der für den Studienabschluss erforderlichen Diplomarbeit in einen Betrieb begeben und in dieser Zeit neben der Diplomarbeit keine anderweitige für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören nicht zu den abhängig Beschäftigten; sie sind nicht versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung.

(2) Personen, die bereits über einen Hochschulabschluss verfügen, bis zu ihrer Promotion aber weiterhin immatrikuliert sind, befinden sich nicht mehr in einer wissenschaftlichen Ausbildung. Nehmen sie eine Beschäftigung auf, sind sie versicherungspflichtig.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als Hochschulassistent/wissenschaftlicher Mitarbeiter ist der qualifizierte Abschluss eines Studiums. Die Beschäftigung wird demnach nicht während des Studiums, sondern erst danach ausgeübt; es besteht Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Weitere Informationen (Rundschreiben der Spitzenverbände vom 23.11.2016 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten)